

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Logopädie (Modellstudiengang)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 01.09.2016

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

vom 22.08.2022

veröffentlicht als Gesamtfassung

(Prüfungsordnungsversion 2012)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2	Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4	Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte	4
§ 5	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 6	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	5
§ 7	Prüfungen und Prüfungsfristen.....	5
§ 8	Formen der Prüfungen	5
§ 9	Vorgezogene Mastermodule	6
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	7
§ 11	Prüfungsausschuss.....	7
§ 12	Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	7
§ 13	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	8
II.	Bachelorprüfung und Bachelorarbeit.....	8
§ 14	Art und Umfang der Bachelorprüfung	8
§ 15	Bachelorarbeit.....	8
§ 16	Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	8
III.	Schlussbestimmungen.....	9
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakten	9
§ 18	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	9

Anlage:

1. Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den dualen Bachelorstudiengang Logopädie (Logopedics), der die Ausbildung an der Schule für Logopädie und den Bachelorstudiengang Logopädie an der RWTH Aachen verbindet. Die Ausbildung an der Schule erfolgt anhand der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO). Diese Prüfungsordnung gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät für Medizin den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt. Das Bachelorstudium soll Kandidatinnen und Kandidaten eine breit angelegte Ausbildung in den Grundlagen der Logopädie unter besonderer Berücksichtigung von Inhalten und Methoden der evidenzbasierten Praxis bieten. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten das für die Berufspraxis erforderliche Grundlagenwissen im Bereich der evidenzbasierten Sprach-, Stimm- und Hörstörungen erworben haben.
- (2) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.
- (2) Eine weitere Voraussetzung ist ein Ausbildungsplatz an der Lehranstalt für Logopädie am Universitätsklinikum Aachen.
- (3) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (4) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (5) Allgemeine Regelungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Logopädin bzw. zum staatlich anerkannten Logopäden werden folgende Module im Umfang von insgesamt 90 CP angerechnet:
 - Einführung in therapeutische Aufgaben und Berufsausübung (10 CP)
 - Fachspezifische Qualifikation Sprachstörungen bei Kindern (16 CP)
 - Fachspezifische Qualifikation Aphasie (16 CP)
 - Fachspezifische Qualifikation Redeflussstörungen (8 CP)

- Fachspezifische Qualifikation Sprech- und Stimmstörungen (20 CP)
- Fachspezifische Qualifikation Schluckstörungen (4 CP)
- Fachspezifische Qualifikation Hörstörungen (4 CP)
- Medizinische Grundlagen (12 CP)

**§ 4
Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte**

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.
- (2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
 1. Biologie (Schwerpunkt: Humanbiologie/Humanmedizin)
 2. Deutsch (Schwerpunkt: Formen und Medien der menschlichen Kommunikation)
 3. Englisch (Textverständnis)

**§ 5
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs,
Leistungspunkte und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit acht Semester (vier Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Der Studiengang besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt besteht aus einem Pflichtbereich, dessen zugehörige Module nach dem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Logopädin bzw. zum staatlich anerkannten Logopäden angerechnet werden, und einem Pflichtbereich parallel zur Ausbildung. Das anschließende Vollzeitstudium (zweiter Abschnitt) setzt sich zusammen aus einem Pflichtbereich und zwei Wahlpflichtbereichen, aus denen jeweils drei Vertiefungsseminare zu absolvieren sind. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 180 CP zu erwerben. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtmodule Sprachstörungen	Anrechnung der Fachschulausbildung	90 CP
Pflichtmodule Sprech-, Stimm-, Hör- und Schluckstörungen	Parallel zur Fachschulausbildung	30 CP
Pflichtmodule	Vollzeitstudium	32 CP
Bereich Sprachstörungen (Wahlpflichtbereich)		9 CP
Bereich Sprech-, Stimm-, Hör- und Schluckstörungen (Wahlpflichtbereich)		9 CP
Bachelorarbeit		10 CP
Summe		180 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 28 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 6

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)praktika
 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 8

Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:

Der **mündliche Seminarvortrag** ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung erbracht wird. Die Bewertung des mündlichen Seminarvortrags durch die bzw. den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines von der bzw. dem Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert. Der mündliche Seminarvortrag hat eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 40 Minuten.

Die **schriftliche Hausaufgabe** ist eine Prüfungsleistung, in der eine Aufgabenstellung aus der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehen von Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel eigenständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten bearbeitet werden muss. Die Bearbeitungsdauer, der Umfang sowie zugelassene Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.

Das **wissenschaftliche Poster** ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegebenen Thema in Form einer DIN A0-großen Präsentation eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit darstellt. Die Bewertung des wissenschaftlichen Posters durch die bzw. den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines von der bzw. dem Prüfenden ausgefüllten Bewertungsbogens nachvollziehbar dokumentiert.

Die **Posterpräsentation** ist eine Prüfungsleistung, in der das eigene wissenschaftliche Poster vor den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung präsentiert wird. Die Bewertung der Posterpräsentation durch die bzw. den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines von der bzw. dem Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert. Die Posterpräsentation hat eine Dauer von mindestens 5 und höchstens 10 Minuten.

- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe
 - von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten,
 - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten,
 - von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 8 bis 12 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit richtet sich nach den dafür vergebenen Leistungspunkten, wobei je Leistungspunkt von einer Bearbeitungszeit von 30 Stunden ausgegangen wird.
- (6) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 4 bis 8 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt 20 bis 30 Minuten.
- (7) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Die Dauer der Vorträge und der Diskussion beträgt maximal 1,5 Stunden.
- (8) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 9

Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die im Masterstudiengang Lehr- und Forschungslogopädie wählbar sind, können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diesen abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang gibt.

(2) Es können nur die folgenden Module gewählt werden:

- Wissenschaftliche Methoden I,
- Theorie und Empirie der Therapieforschung I,
- Theorie und Empirie der Therapieforschung II,
- Forschungspraxis I: Sprachenanalyse,
- Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung I,
- Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung II,
- Interdisziplinäre Theoriebildung I: Sprach- und Kommunikationswissenschaften,
- Interdisziplinäre Theoriebildung I: Psychologie,
- Wissenschaftliches Kolloquium.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine der folgenden Modulnoten im Umfang von maximal 6 CP nach Maßgabe des § 10 Abs. 13 ÜPO gestrichen werden:
 - Statistische Grundlagen
 - Medizinische Grundlagen II
 - Medizinische Grundlagen IV
 - Sprach- und Kommunikationswissenschaft

§ 11

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss Logopädie der Medizinischen Fakultät.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

§ 13

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: Bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14

Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 2. der Bachelorarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 120 CP erreicht sind und das evidenzbasierte Praktikum erbracht ist.

§ 15

Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit beträgt 10 CP.

§ 16

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das CMS in der Applikation Abgabe Abschlussarbeiten einzureichen.

III.Schlussbestimmungen

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 18

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logopädie vom 12.12.2012 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 14.03.2014 wird in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Bachelorstudiengang Logopädie an der RWTH eingeschrieben sind.
- (4) Modulbausteine, die vor dem Wintersemester 2015/2016 bestanden wurden, haben eine Gültigkeit für alle zu einer Lehrveranstaltung angebotenen Prüfungsversuche.
- (5) Alle Studierenden, die das Studium in diesem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, können, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden, einen Antrag an den Prüfungsausschuss auf Streichung der schlechtesten der gewichteten Modulnoten stellen.
- (6) Die Regelung des § 16 Abs. 2 gilt für alle Studierenden, die ihre Bachelorarbeit ab dem 01.10.2022 einreichen.
- (7) Bis zum 30.09.2022 kann die Bachelorarbeit entweder in dreifacher Ausfertigung beim ZPA oder in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form über das CMS in der Applikation Abgabe Abschlussarbeiten eingereicht werden, sofern die Applikation in Betrieb ist. Wird die Bachelorarbeit beim ZPA eingereicht, sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 11.07.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Für den Rektor
Der Kanzler
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 22.08.2022

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven

Anlage 1

Studienverlaufsplan (Module, die durch die Schule für Logopädie angeboten werden, sind grau unterlegt)

1. Semester	SWS	CP
Einführung in Therapeutische Aufgaben und Berufsausübung I	5	5
Medizinische Grundlagen I (Anatomie, Physiologie, HNO, Phoniatrie)	5	5
Logopädische Grundlagen I: Redeflussstörungen	8	8
Medizinische Grundlagen II	2	3
Statistische Grundlagen	4	5
<i>1. Semester insgesamt</i>		26
2. Semester		
Logopädische Grundlagen II: Sprachstörungen bei Kindern - Theorie & Diagnostik	8	8
Logopädische Grundlagen III: Sprachstörungen bei Kindern - Therapie	8	8
Medizinische Grundlagen II	2	2
Fachsprache Englisch	2	2
<i>2. Semester insgesamt</i>		20
3. Semester		
Einführung in Therapeutische Aufgaben und Berufsausübung II	5	5
Med. Grundlagen III (Pädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurologie)	7	7
Logopädische Grundlagen IV: Schluckstörungen	4	4
Fachsprache Englisch	2	2
<i>3. Semester insgesamt</i>		18
4. Semester		
Logopädische Grundlagen V: Stimmstörungen	8	8
Logopädische Grundlagen VI: Hörstörungen	4	4
Medizinische Grundlagen IV	4	5
<i>4. Semester insgesamt</i>		17
5. Semester		
Logopädische Grundlagen VII: Aphasie - Theorie & Diagnostik	8	8
Logopädische Grundlagen VIII: Aphasie - Therapie	8	8
Evidenzbasiertes Arbeiten I	4	6
<i>5. Semester insgesamt</i>		22
6. Semester		
Logopädische Grundlagen IX: Sprechstörungen - Theorie & Diagnostik	6	6
Logopädische Grundlagen X: Sprechstörungen - Therapie	6	6
Evidenzbasiertes Arbeiten II	4	5
<i>6. Semester insgesamt</i>		17

7. Semester		
Sprach- und Kommunikationswissenschaft	2	4
Psychologie	6	7
Vertiefung Sprachstörungen	2	3
Vertiefung Sprech-, Stimm-, Hör- und Schluckstörungen	2	3
Neurolinguistik und Neurophonetik	4	4
Neuropsychologie	2	3
Evidenzbasiertes Praktikum	10	7
<i>7. Semester insgesamt</i>		31
8. Semester		
Sprach- und Kommunikationswissenschaft	2	2
Neurolinguistik und Neurophonetik	2	3
Vertiefung Sprachstörungen	4	6
Vertiefung Sprech-, Stimm-, Hör- und Schluckstörungen	4	6
Neuropsychologie	2	2
Bachelorarbeit		10
<i>8. Semester insgesamt</i>		29
Gesamt		180